



Wacker Neuson
Group

**Ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkt 5.1.
(Nachwahl zum Aufsichtsrat)
der ordentlichen Hauptversammlung
der Wacker Neuson SE am 27.05.2014**

Angaben gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 Deutscher Corporate Governance Kodex („DCGK“):

Herr Ralph Wacker hält direkt und über Zurechnung als Partei des unten beschriebenen Konsortialvertrages indirekt über die Wacker Familiengesellschaft mbH & Co. KG, die wiederum auch über die Wacker-Werke GmbH & Co. KG Aktien der Wacker Neuson SE hält, mehr als 10 % der Stimmrechte an der Wacker Neuson SE und ist deshalb ein wesentlich beteiligter Aktionär der Wacker Neuson SE im Sinne von Ziffer 5.4.1. Abs. 6 DCGK.

Zwischen einigen Aktionären, die den Familien Wacker und Neunteufel zuzurechnen sind und zu denen auch Herr Ralph Wacker zählt, besteht ein Konsortialvertrag. Die Parteien dieses Konsortialvertrages halten insgesamt rund 63 % der Aktien der Wacker Neuson SE und können damit gemeinsam (nicht aber die einzelnen Parteien des Konsortialvertrages) die Wacker Neuson SE kontrollieren. Nach den Bestimmungen des Konsortialvertrages hat jede Partei des Konsortialvertrages ihr Stimm- und Antragsrecht in der Hauptversammlung so auszuüben, dass stets zwei von der Familie Wacker und zwei von der Familie Neunteufel benannte Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewählt werden. Herr Ralph Wacker wurde nach diesen Bestimmungen von der Familie Wacker benannt. Ein solches von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied ist jedoch keinesfalls an Weisungen einzelner, mehrerer oder sämtlicher Parteien des Konsortialvertrages gebunden.

Darüber hinaus liegen nach Einschätzung des Aufsichtsrats in Bezug auf Herrn Ralph Wacker keine nach Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 DCGK offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Wacker Neuson SE oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Wacker Neuson SE oder einem wesentlich an der Wacker Neuson SE beteiligten Aktionär vor.